



# Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- die Strassenpolizeiverordnung
- das Gemeindegesetz
- die Gemeindeordnung

das folgende

# Parkplatzbewirtschaftungsreglement

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** Das Reglement dient der Bewirtschaftung des Parkraumes sowie der Parkierungsregelung auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen.

Anwendungsbereich

**Art. 2** Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Lyss. Bestehen für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.



## 2. Bewirtschaftung des privaten Parkraumes

Zielsetzungen

**Art. 3** <sup>1</sup>Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraumes und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Lyss kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften.

## 3. Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes

Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen

**Art. 4** <sup>1</sup>Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze sowie in Parkzonen unterteilt und bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup>Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren und der Abgabe von Parkkarten.

<sup>3</sup>Das Gemeindegebiet wird in Parkzonen eingeteilt.

Parkzone 1:   Zentrumsbereich  
Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels Parkuhren und Parkkarten.

- Parkzone 2: Ausserhalb des Zentrumsbereiches und ohne Parkplätze  
Parkzone 3  
Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels Parkscheibe und Parkkarte.
- Parkzone 3: Einzelne definierte Parkieranlagen ausserhalb der Parkzone 1.  
Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels Parkuhren und Parkkarten.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat erlässt einen Parkraumplan und legt die Parkzonen gemäss Abs. 3 fest.

## Parkkarten

### Art. 5

Es werden folgende Parkkarten abgegeben:

- Anwohnerparkkarte für PW und Lieferwagen (Mühleplatz/Alter Viehmarkt, Parkzonen 2 + 3)
- Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzonen 1 + 3)
- Parkkarten für Anhänger (Parkzone 3)
- Wochenparkkarte (Parkzone 1 + 2)
- Tagesparkkarte (Parkzonen 1 + 2)
- Parkkarte für Lehr- und Gemeindepersonal (Parkzonen 1 – 3)
- Parkkarte für Gewerbetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste (Parkzonen 1 – 3)

## Parkgebühren



**Art. 6** <sup>1</sup>Auf öffentlichen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements parkiert werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

### Parkzone 1:

Halbstündige Parkplätze	Fr. 0.50 bis Fr. 2.00
Ein- und mehrstündige Parkplätze/Std.	Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
Parkkarte für überdachte Anlagen/Mt.	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
Parkkarte für offene Parkplätze/Mt. (Pendlerkarte)	Fr. 60.00 bis Fr. 100.00
Anwohnerparkkarte für Mühleplatz/Alter Viehmarkt	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
Wochenparkkarte	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
Tagesparkkarte	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00

### Parkzone 2:

Anwohnerparkkarte/Mt.	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
Wochenparkkarte	Fr. 15.00 bis Fr. 45.00
Tagesparkkarte	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

### Parkzone 3:

Kurzzeitparkieren bis 8 Stunden/Std.	Fr. 0.50 bis Fr. 2.00
Langzeitparkieren ab 8 Stunden/Std.	Fr. 1.50 bis Fr. 5.00
Anwohnerparkkarte/Monat	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
Parkkarte für Anhänger	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
Pendlerkarte/Monat	Fr. 60.00 bis Fr. 80.00

### Spezielle Parkkarten:

Lehr- und Gemeindepersonal/Jahr	Fr. 500.00 bis Fr. 800.00
Gewerbetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste	Fr. 200.00 bis Fr. 500.00

Zusätzliche Aufwandgebühr:  
Ersatzkarte bei Verlust, Mutationen etc. Fr. 10.00 bis Fr. 50.00

<sup>3</sup>In der Parkzone 2 kann mit einer Parkscheibe 3 Stunden gratis parkiert werden.

<sup>4</sup>Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kann ein Gratissschritt gewährt werden.

<sup>5</sup>Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat erlässt im Rahmen einer Verordnung die Gebührensätze und legt die in den einzelnen Parkzonen gebührenpflichtigen Parkzeiten fest.

<sup>8</sup>Parkierungsausweise sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Zone mit Parkscheibenpflicht

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Parkzone 2 gemäss Richtplan Parkraum kann als „Zone mit Parkscheibenpflicht“ signalisiert werden.

<sup>2</sup>In den als „Zone mit Parkscheibenpflicht“ bezeichneten Bereichen darf höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.



Parkkartenberechtigung

**Art. 8** <sup>1</sup>Parkkartenbesitzende können in den definierten Zonen zeitlich unbeschränkt parkieren. Der Gemeinderat erlässt die zur Benutzung von Parkkarten geltenden Bestimmungen.

<sup>2</sup>Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Eine erteilte Parkkarte gibt nicht Anspruch auf einen Parkplatz.

Parkkartenberechtigte

**Art. 9** Parkkarten werden an folgende Personen/Institutionen abgegeben:

- Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind.
- Lysser Geschäftsbetriebe, für Betriebsfahrzeuge.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lysser Geschäftsbetrieben für ihre leichten Motorfahrzeuge, die regelmässig Betriebszwecken dienen.
- Medizin- und Pflegepersonal sowie für Pikettdienste für Einsätze in der Gemeinde Lyss.
- Besucherinnen und Besucher für einen beschränkten Zeitraum (Tages- und Wochenparkkarten).
- Pendlerinnen und Pendler auf bestimmten Parkierungsanlagen.
- Lehrerinnen und Lehrer sowie Gemeindepersonal

In begründeten Fällen können an andere Personen Parkkarten abgegeben werden.

Ausstellen von Parkkarten

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Polizeiinspektorat ausgestellt

<sup>2</sup>Es ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Parkkartenberechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

<sup>3</sup>Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben bei der Erteilung die Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber andern Berechtigten den Vorrang.

Verwendung der Parkkarten

**Art. 11** Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist beim Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Rückgabe / Entzug von Parkkarten

**Art. 12** <sup>1</sup>Wer die Voraussetzungen für die Benützung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen der Ausgabe- stelle zurückzugeben.

<sup>2</sup>Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## 4. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 13** <sup>1</sup>Der Vollzug dieses Reglements und der dazu gehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, dem Polizeiinspektorat.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Überwachungsaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

Strafbestimmungen

**Art. 14** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gegen die gestützt darauf erlassene Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Bussen bis Fr. 5000.-- bestraft.

<sup>2</sup>Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist die Sicherheits- und Liegenschaftskommission. Sie kann diese Kompetenz oder Teile davon an die Verwaltung übertragen.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Rechtspflege

**Art. 15** Verfügungen vom Polizeiinspektorat können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Inkraftsetzung

**Art. 16** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per xxx in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Parkplatzreglement vom 26. November 2001 (Kapitel 4 + 5)



Lyss,

Namens des Grossen Gemeinderates

Hans Ulrich Bourquin Daniel Strub  
Präsidentin Sekretär

## Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde inklusive Inkraftsetzung und der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums publiziert am . Bis zum sind keine Eingaben gegen den Reglementstext und die Inkraftsetzung eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lyss,

Gemeinde Lyss

Daniel Strub  
Gemeindeschreiber

